



GEMEINDEAMT ELSBETHEN

Bezirk Salzburg Umgebung

Richtlinien der Gemeinde Elsbethen für die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs

Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. 12. 2022 über die Gewährung von Zuschüssen für Energiesparmaßnahmen gemäß nachstehender Richtlinien:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Elsbethen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderungsaktion ist die Reduktion des Energieverbrauchs der Elsbethener Haushalte sowie die damit einhergehende Verringerung der Kohlendioxid- und Schadstoffemissionen.
2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
3. Pro Haushalt besteht für ein und dieselbe förderbare Maßnahme lediglich eine einmalige Förderungsmöglichkeit.

§ 2 Förderbare Maßnahmen

Förderbar sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden, deren Benützungsbewilligung mindestens 10 Jahre zurückliegt:

- a) der **Austausch von Außenfenstern** beheizbarer Wohnräume,
- b) die **Dämmung von Außenwänden** von Wohnbauten,
- c) die **Dämmung der Kellerdecke** von Wohnbauten,
- d) die **Dämmung der obersten Geschossdecke** (Decke gegen Außenluft, Decke gegen kalten Dachraum, Dach) von Wohnbauten.

Förderbar sind folgende Maßnahmen sowohl bei der Errichtung eines Wohngebäudes als auch im Rahmen der Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes:

- e) der Einbau einer **Holzzentralheizung** (z.B. Stückholzkessel, Holzpelletsheizung oder automatische Hackschnitzelheizung) für ein Wohngebäude sowie der Einbau eines Kachelofens als Zentralheizung für Einfamilienhäuser,
- f) die Errichtung einer **Solaranlage** zur Warmwasserbereitung oder Heizungseinbindung (siehe bestehende Förderung),
- g) die Errichtung einer **Photovoltaikanlage**.
- h) der Einbau einer **Wärmepumpe**

§ 3

Förderungswerber

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind die Eigentümer von Wohngebäuden oder auch die Eigentümer von betrieblichen Anlagen im Gemeindegebiet von Elsbethen. Bei Wohngebäuden kann im Falle der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers die Förderung auch von Hauptmietern in Anspruch genommen werden. Eine Förderung nach § 2a bis 2d wird nicht gewährt für Betriebswohnungen und Wohngebäuden im Eigentum von Wohnbaugenossenschaften.

§ 4

Förderungsart und -ausmaß

1. **Fenstertausch:** € 8,-- pro m² Fensterfläche (inkl. Rahmen)
2. **Dämmung der Außenwände:** € 5,-- pro m² gedämmte Außenwandfläche.
3. **Dämmung der Kellerdecke:** € 4,-- pro m² gedämmte Kellerdecke .
4. **Dämmung der obersten Geschossdecke:** € 4,-- pro m² gedämmte Geschoss- oder Dachfläche.
5. Einbau einer neuen **Holzzentralheizung** oder eines **Kachelofens:** € 800,--.
6. Errichtung einer **Photovoltaikanlage** mit € 150,-- pro KWp, max. € 800,--.
7. Einbau einer **Wärmepumpe:** € 800,--.
8. Errichtung einer **Solaranlage** für Warmwasseraufbereitung mit € 60,-- pro m² Kollektorfläche, max. € 800,--.
9. Errichtung einer **Solaranlage** für Warmwasseraufbereitung und Heizungsuntersützung mit € 60,-- pro m² Kollektorfläche, max. € 800,--.

§ 5

Technische Bestimmungen

1. **Fenstertausch:** Die Verglasung der ausgetauschten Fenster darf einen U-Wert von 0,9 nicht überschreiten.
2. **Dämmung der Außenwände:** Die Außenwände dürfen nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von 0,28 nicht überschreiten.
3. **Dämmung der Kellerdecke:** Die Kellerdecke darf nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von 0,2 nicht überschreiten.
4. **Dämmung der obersten Geschossdecke:** Die oberste Geschossdecke darf nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von 0,20 nicht überschreiten.
5. Eine Förderung für den Einbau einer **Holzzentralheizung**, oder eines **Kachelofens** wird nur dann gewährt, wenn diese Anlage den Bestimmungen der Salzburger Landesförderung zur Förderung von Biomasse-Heisanlagen oder entsprechenden Bundesförderungen entspricht.
6. Eine Förderung für die Errichtung einer **Photovoltaikanlage** wird nur gewährt, wenn ein Einspeisevertrag mit einem Netzbetreiber unterzeichnet wurde.
7. Eine Förderung für den Einbau einer **Wärmepumpe** wird nur dann gewährt, wenn diese Anlage den technischen Richtlinien den Bestimmungen der Salzburger Landesförderung für Wärmepumpen entspricht.

§ 6 Abwicklung

1. Vor Durchführung der förderbaren Maßnahme ist eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese kann von der Energieberatung der Salzburger Landesregierung oder von einem befugten technischen Büro durchgeführt werden. Das Ergebnis der Energieberatung ist in schriftlicher Form dem Förderungsantrag beizulegen.
2. Förderungsansuchen sind längstens drei Monate nach der Durchführung (Rechnungslegung) beim Gemeindeamt Elsbethen einzureichen.
3. Für alle förderbaren Maßnahmen ist bei der Einreichung eine Funktionsbestätigung entweder als Bestandteil der Rechnung oder gleichzeitig mit dieser vorzulegen. Davon ausgenommen sind förderbare Maßnahmen gemäß § 5 z. 3 und 4, für welche mit dem Ansuchen eine Materialbestätigung vorzulegen ist.
4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der geforderten Nachweise nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

§ 7 Überprüfung

Der Förderungswerber anerkennt das Recht der Organe der Gemeinde, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die geförderte Anlage zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten, in die einschlägigen Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

§ 8 Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten wenn

- a) die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

§ 9 Förderungszeitraum

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2023 in Kraft und haben Gültigkeit bis 31. 12. 2025.

Für die Gemeindevertretung:



Dipl.-Ing. Franz Tiefenbacher, Bürgermeister